

VORBLATT

Problem:

Österreich ist Vollmitglied der europäischen Weltraumorganisation ESA und hat die „Erklärung europäischer Regierungen über die Produktionsphase der Ariane-Träger“ vom 4. Oktober 1990 am 21. Mai 1992 angenommen. Diese regelte die kommerzielle Vermarktung der Ariane-Trägerraketen. Die Verlängerung der Erklärung bis Ende des Jahres 2001 wurde am 6. April 2001 angenommen (BGBl. III Nr. 70/2001). Am 15. November 2002 wurde die Erneuerung der Produktionserklärung bis 2006 angenommen (BGBl. III Nr. 249/2002, Inkrafttretedatum 02.07.2002). Die Verlängerung der Erklärung bis Ende des Jahres 2008 wurde am 6. Februar 2008 angenommen (BGBl. III Nr. 15/2008, Inkrafttretedatum 22.12.2006).

In Folge handelten die europäischen Regierungen einen neuen längerfristigeren Vertragstext aus, der am 30. März 2007 angenommen und zur Ratifizierung bereitgestellt wurde. Dieser stützte sich auf die vorherige Erklärung für Ariane, die für Ariane weitestgehend unverändert blieb, und umfasste zusätzlich die neuen Träger Vega und Sojus. Österreich hat diese neue Erklärung europäischer Regierungen über die Phase des Einsatzes der Träger Ariane, Vega und Sojus vom Raumfahrtzentrum Guayana aus (Erklärung 2007) angenommen. Die Annahme der Erklärung wurde am 15. Mai 2009 dem Generaldirektor der ESA notifiziert; die Erklärung ist gemäß ihrem Art. V Abs. 1 für Österreich mit 26. November 2009 in Kraft getreten und ist bis Ende 2020 gültig. Die Erklärung 2007 stellte die Kontinuität mit der vorherigen Erklärung sicher.

Inzwischen haben die europäischen Regierungen einen weiteren Vertragstext ausgehandelt, am 4. Dezember 2017 angenommen und zur Ratifizierung bereitgestellt. Die „Erklärung europäischer Regierungen über die Phase des Einsatzes der Träger Ariane, Vega und Sojus vom Raumfahrtzentrum Guayana aus“ (Erklärung 2017) stützt sich auf die bisherige Erklärung 2007 für die Träger Ariane-5, Vega und Sojus, für die sie weitestgehend unverändert bleibt, und umfasst zusätzlich die neuen Träger Ariane-6 und Vega-C, an denen auch Österreich teilnimmt.

Die grundlegende Änderung der Governance im Träger-Sektor ab dem Start der Ariane-6 und Vega-C Entwicklungen (größere Rolle und Verantwortung des Privatsektors: Arianespace, ArianeGroup, Avio), sowie die Kontrolle von ArianeGroup über Arianespace machten eine Revision der Erklärung 2007 notwendig. Weiters wurde von den Staaten zugesagt, Ariane-6 und Vega-C in Zukunft bevorzugt einzusetzen (europäische Präferenz), damit soll ein europäischer institutioneller Basis-Markt geschaffen werden.

Diese neue Erklärung 2017 wurde entsprechend wo erforderlich bzgl. der betreffenden Träger - die bisherigen Ariane-5 und Vega Träger wurden um Ariane-6 und Vega-C ergänzt – sowie hinsichtlich der Governance leicht angepasst. Sie ist im Wesentlichen eine Verlängerung der Erklärung 2007 und bildet den Rahmen für den Einsatz der Träger für weitere 15 Jahre (bis Ende 2035).

Nach Ratifizierung durch mindestens 12 Regierungen soll der neue Vertrag in Kraft treten und bis Ende 2035 gültig sein. Diese neue Erklärung stellt die Kontinuität mit der derzeitigen Erklärung 2007 sicher.

Ziel:

Die Phase des Einsatzes der Träger Ariane, Vega und Sojus auch für Österreich anwendbar zu machen.

Lösung:

Der Beitritt zu diesem neuen Vertrag hat nach dem gleichen innerstaatlichen Verfahren wie der seinerzeitige Beitritt zum bisherigen Vertrag zu erfolgen, d.h. durch Genehmigung durch den Nationalrat gem. Art. 50 Abs. 1 B-VG.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Annahme der Erklärung durch Österreich ermöglicht bis 2035 Aufträge von Arianespace an österreichische Unternehmen und entspricht der österreichischen Schwerpunktsetzung in weltraumtechnischen Projekten.

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, da die Beiträge zum Raumfahrtzentrum CSG in Französisch Guayana über den von Österreich anteilig mitfinanzierten Allgemeinen Haushalt der ESA erbracht werden.

EU-Konformität:

Gegeben

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Die „Erklärung europäischer Regierungen über die Phase des Einsatzes der Träger Ariane, Vega und Sojus vom Raumfahrtzentrum Guayana (CSG) aus“ (im Folgenden als „Erklärung über die Träger-Einsatzphase“ bzw. „Erklärung 2017“ bezeichnet) hat Gesetzesändernden bzw. Gesetzesergänzenden Charakter, und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Die Erklärung enthält keine verfassungsändernden bzw. verfassungsergänzenden Bestimmungen und hat nicht politischen Charakter.

Die Erklärung ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodass eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 3 B-VG nicht erforderlich ist. Eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG ist nicht erforderlich, da keine Angelegenheiten, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder betreffen, geregelt werden.

Schon 1980 wurde von allen damaligen Mitgliedsstaaten der Europäischen Weltraumorganisation ESA als Bestandteil der europäischen Raumfahrtspolitik und Wettbewerbsfähigkeit eine multilaterale, zwischenstaatliche Vereinbarung (Erklärung europäischer Regierungen über die Produktionsphase der Ariane-Träger) geschlossen, die die Beziehungen zwischen den Teilnehmern am Ariane-Entwicklungsprogramm, der ESA und der französischen privatrechtlichen Aktiengesellschaft Arianespace regelt. Dieser Gesellschaft sind gegenwärtig die Produktion, die Abwicklung von Starttätigkeiten und die Vermarktung der von der ESA entwickelten Trägerrakete Ariane übertragen. Die spätere Überarbeitung dieser Erklärung vom 4. Oktober 1990, die Österreich am 21. Mai 1992 angenommen hat, wurde 2001 um ein Jahr verlängert. 2002 wurde die Erneuerung bis Ende 2006 angenommen, die im Jahre 2006 bis Ende 2008 verlängert wurde.

Aufgrund des inzwischen im Rahmen eines eigenständigen ESA-Programms entwickelten Vega-Trägers und des zur Erhöhung der Flexibilität der von Arianespace angebotenen Startdienste von der ESA vorbereiteten Einsatzes des russischen Sojus-Trägers vom Raumfahrtzentrum Guayana aus, wurde eine Erweiterung der derzeitigen Vereinbarung über die Ariane Produktionsphase, im Rahmen einer neuen Erklärung, die die zwei neuen Träger Vega und Sojus einbezieht, erforderlich.

Infolge der Befristung der damaligen Vereinbarung bis Ende 2008 führten die Regierungsvertreter der ESA-Mitgliedsstaaten, einschließlich der nicht am Ariane- oder Vega-Entwicklungsprogramm teilnehmenden neuen ESA-Mitgliedsstaaten, ab dem 18. Januar 2006 Verhandlungen zur Festlegung der neuen Erklärung und nahmen einvernehmlich am 30. März 2007 den Wortlaut des Schlusssdokuments an. Österreich hat diese neue Erklärung europäischer Regierungen über die Phase des Einsatzes der Träger Ariane, Vega und Sojus vom Raumfahrtzentrum Guayana aus (Erklärung 2007) angenommen. Die Annahme der Erklärung wurde am 15. Mai 2009 dem Generaldirektor der ESA notifiziert; die Erklärung ist gemäß Art. V Abs. 1 für Österreich mit 26. November 2009 in Kraft getreten und bis Ende 2020 gültig.

Seit Anfang 2010 hat sich der Markt für Startsysteme weltweit erheblich verändert insbesondere bzgl. der Kosten, wodurch die bis dahin starke europäische Position deutlich geschwächt wurde. Um weiterhin einen unabhängigen europäischen Zugang zum Weltraum sicherzustellen, haben die betroffenen ESA-Staaten im Jahr 2014 erstens beschlossen, die neuen Trägerraketen Ariane-6 (im Wesentlichen eine Neuisindustrialisierung von Ariane-5) und Vega-C (eine Weiterentwicklung von Vega) zu entwickeln, sowie zweitens, und hierbei handelt es sich um einen neuen und sehr wichtigen Aspekt, dem Privatsektor (Arianespace, ArianeGroup, Avio) ab dem Start der Entwicklungen von Ariane-6 und Vega-C eine größere Rolle und Verantwortung zu übergeben (neue Governance). Weiters wurde zugesagt, beide Trägerraketen in Zukunft bevorzugt einzusetzen (europäische Präferenz), um einen europäischen institutionellen Basis-Markt zu schaffen. Die Verantwortung für den zusätzlichen kommerziellen Markt sollte vollständig, insbesondere auch finanziell, auf den Privatsektor übertragen werden. Darüber hinaus erhielt die ArianeGroup durch den Verkauf der Arianespace Aktien der CNES an ArianeGroup die Kontrolle über Arianespace.

Diese grundlegende Änderung der Governance sowie die Kontrolle von ArianeGroup über Arianespace machten eine Revision der Erklärung 2007 notwendig. Die Regierungsvertreter der ESA-Mitgliedsstaaten, einschließlich der nicht am Ariane- oder Vega- Entwicklungsprogramm teilnehmenden neuen ESA-Mitgliedsstaaten führten ab März 2016 Verhandlungen zur Festlegung der gegenständlichen

neuen Erklärung und nahmen einvernehmlich am 4. Dezember 2017 den Wortlaut des Schlussdokuments an (Erklärung 2017). Diese Erklärung soll wiederum jene aus 2007 ersetzen.

Diese neue Erklärung basiert auf der Erklärung 2007, wurde wo erforderlich bzgl. der betreffenden Träger – die bisherigen Ariane-5 und Vega-Träger werden um Ariane-6 und Vega-C ergänzt – sowie hinsichtlich der Governance leicht angepasst, und soll bis 2035 gelten. Sie übernimmt die Struktur der Erklärung 2007 und erläutert die Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten, der ESA und des Startdienstbetreibers Arianespace. Sie ist im Wesentlichen eine Verlängerung der Erklärung 2007 und bildet den Rahmen für den Einsatz der Träger für weitere 15 Jahre (bis Ende 2035).

Mit der vorliegenden Erklärung über die Träger-Einsatzphase wird die Durchführung der Einsatzphase der von der ESA entwickelten Ariane-5 und -6, Vega und Vega-C Träger sowie des vom CSG aus eingesetzten Sojus-Trägers an die Gesellschaft Arianespace übertragen, jeweils unter Einbeziehung von ArianeGroup und Avio für Ariane-6 und Vega-C.

Die Einsatzphase umfasst die Fertigung, Integration, Betrieb und Vermarktung dieser Träger. Der Zweck und die Verpflichtungen der Teilnehmerstaaten sind in Art. I; die Verpflichtungen der ESA in Art. II; die Verpflichtungen von Arianespace und den Hauptauftragnehmern (ArianeGroup und Avio) in Art. III; die Haftung für durch einen Start verursachte Schäden in Art. IV umschrieben. Diese Erklärung folgt der derzeitigen Erklärung 2007 nach, wobei sie die Kontinuität mit dieser sicherstellt.

Die Änderungen gegenüber der Erklärung 2007 verursachen keine zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen für Österreich. Die Kosten für die Beteiligung an der Entwicklung und dem Betrieb von Ariane 6 und Vega-C werden bereits im Rahmen der Zeichnung der entsprechenden Programme bei ESA Ministerkonferenzen berücksichtigt. Die neue Träger-Governance für Ariane-6 und Vega-C entlastet Österreich, da kommerzielle Risiken von Arianespace und den Hauptauftragnehmern ArianeGroup und Avio getragen werden.

Diese Deklaration enthält keine spezifisch definierten finanziellen Verpflichtungen der Staaten, mit Ausnahme von Haftungen bei Startschäden. Österreich nimmt zurzeit an Ariane-5, Ariane-6, Vega-C teil.

Bezüglich Ariane-5 und -6 wird die Haftung bei Start-Schäden, wie bisher, von Frankreich übernommen.

Bezüglich Vega und Vega-C, haften bei Start-Schäden zu zwei Dritteln die Staaten die an den jeweiligen Trägern teilnehmen (auch Österreich später für Vega-C), ein Drittel übernimmt Frankreich.

Finanzielle Verpflichtungen bezüglich Sojus betreffen, wie bisher, nur Frankreich.

Hinsichtlich des Träger-Betriebs verursacht diese Erklärung, neben den Beiträgen zum ESA-Pflichtprogramm CSG Kourou und den Beiträgen zu den Ariane- und Vega- Unterstützungsprogrammen keine weiteren finanziellen Verpflichtungen. Diese Beiträge werden jeweils als Bestandteil der österreichischen Zeichnung bei ESA-Ministerkonferenzen (zuletzt 2019) berücksichtigt.

Ein wesentlicher Punkt dieser Erklärung über die Träger-Einsatzphase ist wie in der Vergangenheit die Sicherstellung der Mitarbeit aller Firmen aus dem Entwicklungsprogramm in der Produktionsphase. Bis inklusive 2019 sind insgesamt ca. 245 Ariane-Träger, davon 105 Ariane-5 Träger gestartet worden.

Die bisherige Beteiligung Österreichs an Ariane-5 resultierte in einer Auftragssumme für die Serienproduktion von ca. 81 M€ für die österreichische Industrie. Das letzte Los an Ariane-5-Trägern wird zurzeit produziert. Für Ariane-6 und Vega-C sind die ersten Serienaufträge mit der österreichischen Industrie in Verhandlung.

Weiters ist hervorzuheben, dass sich die Ariane und Vega Träger-Programme durch einen hohen Kommerzialisierungsfaktor auszeichnen. Die Entwicklungskosten können durch eine relativ hohe Serien-Produktionszahl (ca. 5-6 p.a. für Ariane, ca. 3 p.a. für Vega) kompensiert werden.